

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1050	07.11.2005	Redaktion: I. Wilkening
S. 9143 - 9146		Telefon: 80-94040

Dritte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang
Operations Research und Wirtschaftsinformatik
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 24.10.2005

Nach der vorliegenden Prüfungsordnung (PO) kann dieser Studiengang nur noch bis zum Ende des Winter-Semesters 2013/14 studiert werden, da dieser Studiengang endgültig ausläuft. Nähere Regelungen zum Auslaufen finden Sie in § 30 der Veröffentlichung 2012/090.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV, NRW, S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Operations Research und Wirtschaftsinformatik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 15. Juli 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 448, S. 1599), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 732, S. 4690), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 10 Abs. 1, Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:

- 3.1 einen Leistungsnachweis in „Quantitative Methoden (OR)“
- 3.2 einen Leistungsnachweis in „Methoden und Anwendungen der Optimierung“
- 3.3 einen Leistungsnachweis in „OR Casestudies“
- 3.4 einen Leistungsnachweis in „Wirtschaftsinformatik“

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre (Absatz 2 Nr. 4) umfasst die vier folgenden Teilgebietsprüfungen:

- 1. Internes Rechnungswesen und Buchführung
- 2. Externes Rechnungswesen
- 3. Produktion und Logistik
- 4. Absatz und Beschaffung“

3. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung besteht in den in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern aus je einer mündlichen Prüfung, im Fach Betriebswirtschaftslehre aus vier Klausurarbeiten in den in Absatz 3 genannten Teilgebietsprüfungen.“

4. § 14 erhält einen neuen Abs. 6:

„In Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben. Das Verfahren der Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben muss näher beschrieben werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nichtzutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken.“

Die nachfolgenden Absatznummern erhöhen sich jeweils um eins.

5. § 18 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:

- 3.1. einen Leistungsnachweis in einer einführenden Veranstaltung in Stochastik für Mathematiker,
- 3.2. einen Seminarschein in Operations Research oder in Wirtschaftsinformatik,
- 3.3. einen Praktikumsschein zu einem Operations Research-Praktikum,
- 3.4. einen Leistungsnachweis im Pflichtfach Methoden und Anwendungen des Operations Research,
- 3.5. einen Leistungsnachweis im Pflichtfach Wirtschaftsinformatik.“

6. § 18 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einen Leistungsnachweis (Praktikumsschein) zu einem zweiten Operations Research-Praktikum erbracht hat.

In dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen.“

7. § 19 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Wahlpflichtfach aus den Gebieten der Informatik, der Mathematik, der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik oder des Operations Research. Die Prüfungsfächer müssen jeweils eine Mindestzahl von sechs Semesterwochenstunden umfassen und das Wahlpflichtfach ein anderes als in einem vorhergehenden Studium abgeprüftes Fach sein.“

Artikel II

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Änderung eingeschrieben werden oder sich bei Inkrafttreten dieser Änderung noch keiner Prüfung unterzogen haben.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Prüfungsordnung die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben und auf die nicht Absatz 1 zutrifft, gelten bis einschließlich Sommersemester 2006 folgende Bestimmungen:
 1. Alternativ zum Leistungsnachweis in „Quantitative Methoden (OR)“ wird der Leistungsnachweis in „Operations Research I“ anerkannt.
 2. Alternativ zum Leistungsnachweis in „Methoden und Anwendungen der Optimierung“ wird der Leistungsnachweis in „Operations Research II“ anerkannt.“
 3. Alternativ zum Leistungsnachweis in „OR Casestudies“ wird der Leistungsnachweis in „Operations Research Labor“ anerkannt.
 4. Eine bereits bestandene Teilgebietsprüfung „Betriebliche Funktionenlehre“ ersetzt die beiden Teilgebietsprüfungen „Produktion und Logistik“ und „Absatz und Beschaffung“. Die zuletzt genannten Teilgebietsprüfungen gelten beide als bestanden mit der Note, die in der Teilgebietsprüfung „Betriebliche Funktionenlehre“ erzielt wurde. Ist die Teilgebietsprüfung „Betriebliche Funktionenlehre“ noch nicht bestanden, so sind an ihrer Stelle die Teilgebietsprüfungen „Produktion und Logistik“ und „Absatz und Beschaffung“ abzulegen. Die Anzahl der Fehlversuche ist auf jede Teilgebietsprüfung anzurechnen.
 5. Eine bereits bestandene Teilgebietsprüfung „Rechnungswesen“ ersetzt die beiden Teilgebietsprüfungen „Externes Rechnungswesen“ und „Internes Rechnungswesen und Buchführung“. Die zuletzt genannten Teilgebietsprüfungen gelten beide als bestanden mit der Note, die in der Teilgebietsprüfung „Rechnungswesen“ erzielt wurde. Ist die Teilgebietsprüfung „Rechnungswesen“ noch nicht bestanden, so sind an ihrer Stelle die Teilgebietsprüfungen „Externes Rechnungswesen“ und „Internes Rechnungswesen und Buchführung“ abzulegen. Die Anzahl der Fehlversuche ist auf jede Teilgebietsprüfung anzurechnen.

- (3) Studierende, die die Zwischenprüfung nach Beendigung des Sommersemesters 2006 noch nicht bestanden haben, legen die Zwischenprüfung gemäß dieser Änderung der Prüfungsordnung ab. Bis dahin erreichte Leistungen und Fehlversuche sind anzurechnen.
- (4) In jedem Fall legen Studierende, die die Zwischenprüfung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Prüfungsordnung noch nicht bestanden haben, die Abschlussprüfung gemäß dieser Änderung der Prüfungsordnung ab.
- (5) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Prüfungsordnung die Zwischenprüfung bestanden und die Abschlussprüfung noch nicht bestanden haben, gilt folgende Bestimmung:

Das Wahlpflichtfach darf alternativ zu einem der in § 19 Abs. 2, Nr. 2 dieser Änderung der Prüfungsordnung genannten Gebieten ein anderes, zum Bereich der Prüfungsfächer der an der RWTH vertretenen Natur-, Ingenieur oder Wirtschaftswissenschaften gehörendes Prüfungsgebiet sein, sofern es bis zum Ende des SS 2006 vom Prüfungsausschuss genehmigt worden ist.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22. Juni 2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, 24.10.2005

gez. B. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut